

Stadt Schortens

Antrag

AN-Nr: 16/0114

Status: öffentlich

Datum: 08.03.2021

Fachbereich:	Fachbereich 1 Innerer Service
--------------	-------------------------------

Antrag der CDU-Fraktion vom 08.03.2021 - Änderung der Hauptsatzung zur Durchführung von Hybridsitzungen

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorab ist festzuhalten, dass es sich um keine Änderung der Hauptsatzung, sondern um eine mögliche Änderung der Geschäftsordnung der Stadt Schortens handelt, da in dieser die Verfahren der Ausschüsse festgelegt werden.

Technisch ist es möglich, die Ratssitzung als Präsentveranstaltung (im Bürgerhaus) und gleichzeitig als Videokonferenz anzubieten. Inwieweit die jetzigen Mikrofone ausreichen, müsste noch geprüft werden. Ggf. ist die Anschaffung weiterer Geräte erforderlich.

Für die Videoübertragung werden eine Leinwand und ein Beamer benötigt; Beides ist bereits vorhanden. Um jedoch die Konferenzteilnehmer*innen in die Lage zu versetzen, den jeweils Sprechenden zu sehen, wäre ferner eine Kamera nötig. Inwieweit eine Sensorkamera eingesetzt werden kann, die sich automatisch auf den/die Redner*in ausrichtet, wäre noch zu prüfen. Alternativ könnte auch ein Rednerpult eingesetzt werden, um die Kamera darauf auszurichten. Die Anschaffung einer geeigneten Kamera wäre noch erforderlich.

Die Videokonferenz-Teilnehmer*innen müssten selbst Sorge für ihre technische Ausstattung tragen. Auch die Leitungskapazitäten sollten dabei berücksichtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine zusätzliche personelle Begleitung der Sitzung unterstützend für den Ratsvorsitzenden erforderlich, da die Annahme und Reihenfolge der Wortmeldungen und auch das Zählen des Abstimmungsergebnisses „erschwert“ wird.

Fazit: es entstehen Kosten für die Anschaffung einer Kamera und evtl. zusätzliche Mikrofone. Darüber hinaus entstehen Personalkosten für die zusätzliche „personelle Begleitung“.

Zu berücksichtigen ist bei der Einführung von Hybridsitzungen auch, dass geheime Abstimmungen innerhalb der Sitzung nicht stattfinden können. Lt. Nds. Ministerium für Inneres und Sport darf eine geheime Wahl/Abstimmung nur durchgeführt werden, wenn die eingesetzte Technik die Voraussetzungen dafür sicherstellt. Zurzeit gibt es aber noch keine technischen Möglichkeiten, die Stimmabgabe „online geheim“ erfolgen zu lassen. Vergleichbar mit den Abläufen eines Umlaufverfahrens müsste eine solche Abstimmung im Anschluss an die Sitzung schriftlich erfolgen. Das bedeutet, dass ein Abstimmungsergebnis in der Sitzung nicht vorliegen würde.

...

Ferner ist sicherzustellen, dass im nicht-öffentlichen Teil keine Möglichkeit für Dritte besteht, an Informationen aus dem Teil der Sitzungen zu gelangen. Hier sollten Abgeordneten analog zu § 43 NKomVG einer entsprechenden schriftlichen Pflichtenbelehrung mit dem Hinweis auf § 40 NKomVG „Amtsverschwiegenheit“ unterzogen werden. Diese ist mit der Zusicherung zu verbinden, dass es zu gewährleisten ist, dass Dritte nicht an Informationen aus dem nichtöffentlichen Teil gelangen dürfen.

Für den Fall, dass auch den Bürger*innen die Möglichkeit der Videoteilnahme ermöglicht werden soll, muss der öffentliche und nicht-öffentliche Teil der Sitzung mit unterschiedlichen Zugangsdaten erreichbar sein. Das bedeutet gleichzeitig aber auch, dass es eine längere Unterbrechung zwischen beiden Teilen der Sitzungen gibt, da sich die Konferenzteilnehmer*innen ab- und wieder anmelden müssen. Ein solches „Verfahren“ bedeutet aber auch, dass alle Ratsmitglieder mit einer Filmaufnahme ihrer Person einverstanden sein müssen

Die Verwaltung spricht sich zum jetzigen Zeitpunkt gegen die Einführung von Hybridsitzungen aus. Durch das Tragen von FFP2-Masken (oder vergleichbar) ist es möglich, die Ratssitzungen durchzuführen, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Außerdem verfügt das Bürgerhaus über eine Lüftungsanlage. Ggf. können auch noch Optimierungen bei der Sitzordnung erfolgen.

Zu bedenken ist, dass ca. ein Drittel der Ratsmitglieder bislang noch nicht ihre Ratsarbeit digital verrichten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Kreis auch nicht die Möglichkeit einer Videokonferenz wählt. Ihnen wird zwar die Möglichkeit der Präsenz geboten, dennoch sollte der Rat in seiner jetzigen Konstellation bis zum Ende der Wahlperiode am 31.10.2021 noch in der „gewohnten Form“ zusammen kommen.

Ferner wird angesichts der pandemischen Lage auf die anderen Möglichkeiten gemäß § 182 NKomVG hingewiesen. Diese Regelung ermöglicht u. a. Beschlüsse des Rates im Umlaufverfahren, die Delegation von Angelegenheiten auf den Verwaltungsausschuss, etc. Es wird vorgeschlagen, diesen Maßnahmen den „Vorrang“ einzuräumen

A. Müller
Fachbereichsleiterin

G. Böhling
Bürgermeister